Si le créancier et le débiteur gardent le silence, ils sont réputés admettre la revendication (art. 106, al. 3, LP.). Si le créancier ou le débiteur contestent la revendication, l'office invite le tiers à faire valoir son droit en justice dans les dix jours (art. 107, al. 1er, LP.).

Il est sous-entendu, d'autre part, que, dans le sens de la loi fédérale sur la poursuite, l'expression gage comprend le droit de rétention (art. 37, al. 2, LP.).

2. — Dans l'espèce, le propriétaire de la maison où se trouvent les meubles saisis a revendiqué un droit de rétention sur ces meubles. Cette revendication a eu lieu après la notification de la saisie. A teneur des dispositions qui précèdent, l'office était donc tenu d'informer les parties, soit le débiteur et le créancier, de cette revendication et de leur assigner un délai de dix jours pour la reconnaître ou la contester.

Or il ne résulte nullement du dossier que l'office ait procédé de cette façon. Il apparaît au contraire que le préposé s'est borné à faire savoir au créancier que, vu la revendication d'un droit de rétention par le propriétaire de l'immeuble, la vente des meubles saisis ne pouvait avoir lieu. La marche suivie par l'office est évidemment contraire à la volonté du législateur. Le fait que le créancier saisissant ne semble pas contester le droit de rétention du propriétaire ne saurait couvrir la lacune de la procédure. Il y a bien plutôt intérêt à ce que, le propriétaire ayant indiqué d'une manière précise le montant des loyers de l'année écoulée et de l'année courante (art. 294, al. 1er, CO.) pour lesquels il fait valoir un droit de rétention, le débiteur, aussi bien que le créancier, soient mis en état de se prononcer clairement sur cette revendication.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites prononce :

Le recours est déclaré fondé en ce sens que l'office des poursuites de Genève est invité à procéder conformément à l'art. 106 de la loi fédérale sur la poursuite.

253. Entscheid vom 2. November 1897 . in Sachen Heller.

I. Emil Heller von Muttenz hat seinerzeit eine Unfallentschädigung von 5400 Fr. bezogen. Nachdem er sich am 5. Oktober verheiratet hatte, erhob er den Betrag der Entschädigung, den er in zwei Banken angelegt hatte, um in Möhlin einen Warenhandel zu eröffnen. Um 12. Marg 1897 nahm bas Betreibungsamt Möhlin bei Seller für eine Forderung bes Gustav Ritter in Liestal von 780 Fr. eine Pfandung vor, und zwar bezog er in biese bas gesamte Warenlager bes Schuldners im Schakungs= werte von 5581 Fr. 95 Cts. ein. Heller erklärte in erster Linie, die Waren seien verkauft, und machte in zweiter Linie geltend. biefelben feien nach Art. 92, Ziffer 10 bes Betreibungsgesetzes unpfändbar. Der erstere Standpunkt wurde alsbald fallen gelassen. Was bagegen die behauptete Unpfändbarkeit gemäß Art. 92, Ziffer 10 des Betreibungsgesetzes betrifft, so war dieselbe vom Gläubiger bestritten worden und es erhob nun der Schuldner. nachdem ihm hievon am 24. März, unter Ansetzung einer 10tägi= gen Frist zur Anhebung gerichtlicher Klage gemäß Art. 107 bes Betreibungsgesetes, Kenntnis gegeben worden war, mit Schriftsat vom 2. April 1897 gegen bas Betreibungsamt Möhlin Be= schwerde mit dem Antrag, es sei die fragliche Verfügung aufzu= heben. Die Beschwerde beruhte im wesentlichen barauf, daß ber Gläubiger innert 10 Tagen nach Zustellung der Pfändungs= urkunde auf dem Beschwerbewege gegen den darauf angemerkten Umpfändbarkeitsanspruch bätte auftreten jollen; durch eine bloke Beftreitung beim Betreibungsamt gemäß Art. 106 bes Betreibungs= gesetzes habe er seine Rechte nicht mahren konnen. Das Betrei= bungsamt machte in feiner Vernehmlaffung geltend, es habe bei ber Pfändung keineswegs die Waren als unpfändbar erklärt, fondern lediglich die diesbezüglichen Rechte des Schuldners gewahrt; weiter suchte es darzuthun, daß die Erledigung dieser Frage nicht auf dem Wege der Beschwerdeführung, sondern auf bemienigen ber Art. 106 ff. gesucht werden muffe. Die untere kantonale Auflichtsbehörde wies die Beschwerde kurzerhand ab,

weil sie sich als trölerhaft darstelle. Die obere Aufsichtsbehörde bagegen beschloß unterm 19. Mai 1897, es sei zunächst festzu= stellen, wie viel von der Unfallversicherungssumme durch Heller zum Unkauf der fraglichen Waren verwendet worden fei. Das Betreibungsamt Möhlin, das mit biefen Erhebungen betraut wurde, leate bas Ergebnis berfelben in einem Berichte vom 21. Juni 1897 nieder, Darin wurde festgestellt : Der Schuldner habe dem Betreibungsamt quittierte Rechnungen von Lieferanten im Gesamtbetrage von 9371 Fr. 57 Ets. vorgewiesen; berselbe habe erklärt, daß diese Kakturenbeträge aus der Unfallentschädiaungssumme und aus dem Geschäftsgewinn bezahlt worden seien. Durch eine einigermaßen geordnete Geschäftsführung könne bies nicht ausgewiesen werden. Doch ergebe fich aus den Fakturen, ban verschiedene Artifel raschen Absatz gefunden hatten, so baf sich die Höhe der bezahlten Beträge erkläre, Immerhin sei damit ber Nachweis nicht geleistet, daß die Unfallversicherungssumme vollständig verwendet und daher das Warenlager unpfändbar sei. Eine weitere Grundlage boten biesbezüglich die gegenwartigen Bermögensverhältniffe des Schuldners:

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs-

II. Kun erfolgte vom Schuldner unterm 29. Juni eine neue Beschwerde an die untere Aufsichtsbehörde, worin das Begehren gestellt wurde, in Aushebung der Verfügung des Beireibungsamtes Wöhlin vom 21. Juni 1897 sei auszusprechen, daß der Nachweis

ber vollständigen Verwendung der Unfallsumme von 5400 Fr. erbracht und daß aus diesem Grunde das gesamte Warenlager als unpfändbar zu erklären sei. Im weientlichen wurde ange= bracht: Heller habe bei ber Gründung feines Geschäftes nichts besessen als die 5400 Fr. und diese seien gang in dasselbe gesteckt worden. Dafür spreche auch der Umstand, daß die nach der Bfan= bungsurfunde vorhandenen Aftiven, worin die Ladeneinrichtung im Werte von eirea 400 Fr. nicht mitberechnet fei, ber Unfall= summe die Wage halten und daß der Umsatz in nicht einmal zwei Rabren beinabe 10,000 Fr. betragen habe. Befannt sei bem Betreibungsamte überdies, daß Beller in feiner frühern Wohnung bebeutenden Schaben an seinen Waren gehabt habe infolge Teuch= tigkeit und daß ihm daselbst ferner beträchtliche Warenvorräte gestohlen worden seien. Zu verschiedenen Malen habe Beller auch Waren an Steigerungen gekauft, im Gangen für 2000 Fr. Unter folden Umftanden könne man nicht behaupten, daß er noch eine unverwendete Quote seiner Unfallentschädigung von 2500 Fr. besitze. Die untere Aufsichtsbehörde wies auch die neue Beschwerde ab, da es lediglich auf eine Benachteiligung der Gläubiger abge= sehen sei. Auch die obere kantonale Aufsichtsbehörde gelangte zum nämlichen Refultat, indem sie ausführte: Es fei nach ben Fest= stellungen bes Betreibungsamtes anzunehmen, daß Seller in seinem Geschäfte einen Gewinn von eirea 4000 fr. erzielt habe. Run fei Art. 92, Ziffer 10 des Betreibungsgesetzes nicht so aufzu= faffen, daß auch ber Gewinn aus bem mit ber Entschädigungs= fumme gegründeten Geschäft umpfändbar sei; sonft konnte ber= jenige, ber infolge guten Geschäftsganges mit seiner Entschädigung gu Bermögen gefommen fei, seine Glaubiger mit bem Sinweis barauf unbezahlt laffen, daß all fein Bermögen aus ber Unfall= entschädigung herrühre und nicht gepfändet werden durfe. Run rühre offenbar ein Teil des Warenlagers aus dem erzielten Geschäftsgewinn her, und ba biefer Teil pfändbar sei, so erscheine ber Entscheid des Betreibungsamtes vom 21. Juni 1897 nicht als unbillig, um so weniger, als berselbe ebenfalls für Warenlieferungen für 3600 fr. betrieben und die Unnahme gerechtfertigt fei, daß ein Teil ber gepfändeten Waren gerade aus diefen Liefe= rungen herrühre. Zudem laffe bas ganze Berhalten des Schulb-

1911

ners deutlich durchblicken, daß er barauf ausgehe, seine Gläubiger zu schädigen.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs-

III. Gegen diesen Entscheid hat namens des E. Heller Kurfprech Dr. Gaeng in Laufenburg unter Wiederholung des gestell= ten Beschwerdebegehrens und unter Berufung auf die in Sachen ergangenen Aften ben Refurs an das Bundesgericht ergriffen.

Die Schuldbetreibungs= und Konfurskammer zieht in Erwägung:

- 1. Der formelle Standpunkt, ben der Refurrent in seiner ersten Beschwerbe vom 2. April eingenommen hatte, ber Standpunkt nämlich, daß der Gläubiger hätte Beschwerde führen sollen und daß er die Frist hiezu verfäumt habe, wird von ihm selbst offen= bar als erledigt betrachtet, da er in seiner neuen Beschwerbe vom 29. Juni, die sich auf einem ganz andern Boden bewegt, in keiner Weise darauf zurückgekommen ift. Da ferner von Seite ber Gläubiger gegen ben Entscheid bes Betreibungsamtes vom 21. Juni und gegen benjenigen ber kantonalen Aufsichtsbehörde vom 22. September 1897 nicht refurriert worden ist, so fragt es sich einzig, ob der in der Pfändung belassene Teil des Warenlagers bes Schuldners im Werte von 2500 Fr. gemäß Art. 92, Ziffer 10 bes Betreibungsgesetzes unpfändbar sei.
- 2. Diesbezüglich ist davon auszugehen, daß nach der erwähnten Gesetzsbestimmung allerdings nicht nur die für eine Körver= verletzung ausbezahlten Kapitalentschädigungen in der Form, wie fie ausgerichtet wurden, sondern daß auch diejenigen Werte, die an ihre Stelle getreten sind, dem Pfandungsrecht der Gläubiger nicht unterliegen, daß aber anderseits ber Schuldner, ber bestimmte Vermögensstücke aus diesem Gesichtspunkte als unpfändbar beansprucht, barzuthun hat, daß diefelben wirklich aus der fraglichen Entschädigung herrühren (veral, den Entscheid bes Bundesaerichts in Sachen Bovet und Kaufmann, Amtl. Sammlung, Bb. XXII, S. 204 ff.). Dieser Nachweis wird nun, wenn die Kapitalent= schädigung in einem Warenlager angelegt worden ist, das einem beständigen Umsatz unterliegt, stets ein schwieriger sein, um so schwieriger, je langer der Geschäftsbetrieb gedauert bat. Denn einmal fällt ber Gewinn, ber aus dem Handel gezogen wird, jedenfalls nicht gang, und ber Gewinn, ber sich aus gunftigen

Konfunkturen ergiebt, gar nicht unter das Privileg der Ziffer 10 des Art. 92 des Betreibungsgesetzes. Was somit aus diesem Gewinn angeschafft worden ift, kann bochstens zu einem Teil als unpfändbar betrachtet werden. Anderseits können Verlufte ben ursprünglichen, aus der Entschädigung für eine Verletung berrührenden Betriebsfonds vermindern oder aufzehren, und wenn berselbe auch später erganzt wird, so geht ben Ersatzstücken boch bie besondere Eigenschaft von Werten, die aus der nach Art. 92. Biffer 10 privilegierten Kapitalentschädigung herstammen, ab. Ferner wird von Waren, die auf Kredit gefauft worden sind, für gewöhnlich wenigstens nicht gesagt werden dürfen, daß sie an die Stelle der Unfallentschädigung getreten seien, und endlich wird es auch von der Lebensweise des Schuldners und seiner Kamilie abhangen, ob angenommen werden könne, daß die Entschädigung noch ganz oder teilweise im Warenlager stecke oder ob dieselbe als ganglich verbraucht betrachtet werden muffe. Wird dies alles in Betracht gezogen, so fann im vorliegenden Falle ber Entscheid ber kantonalen Aufsichtsbehörde, durch den ein bestimmter Teil des Warenlagers bes Refurrenten als pfändbar erklärt wurde, nicht als gesetwidrig bezeichnet werden. Letzterer giebt selbst zu, daß ein bedeutender Umsatz stattgefunden, und daß er einen Teil des vorhan= benen Warenlagers auf Kredit bezogen habe. Er führt ferner auch felbst an, daß er durch Berderbnis und Diebstahl erhebliche Ver= lufte erlitten habe. Bei diefer Sachlage mar es aber gewiß gerecht= fertigt, wenn die Vorinstang erklärte — nicht, daß ein Teil der Unfallentschädigung noch vorhanden sei, wie Rekurrent meint, sondern daß für einen gewissen Betrag der Nachweis nicht erbracht fei, daß die Waren aus jener Entschädigung herrühren. Dafür aber, daß bei Bemessung bieses Betrages die kantonale Aufsichts= behörde zu Ungunften des Rekurrenten zu weit gegangen fei, liegen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.